



WEBINAR

Grundlagen der Finanzgebarung im Feuerwehrwesen

BR Markus Voglhuber, MSc

18. März 2025

Inhalt des heutigen Webinars

- Grundlagen der Finanzgebarung in der Feuerwehr
- Voranschlag
- Nachtrags-Voranschlag
- Rechnungsabschluss
- Gebarungsgeschäfte durch Feuerwehr oder Gemeinde
- Kassenführung, Führung der Geldgeschäfte
- Rechnungsprüfung, Aufsicht

Grundlagen der Finanzgebarung

§ 25 Oö. FWG - Aufgaben des Feuerwehrkommandos (Auszug):

- Die Finanz- und Vermögensgebarung der Feuerwehr einschließlich
 - Erstellung des Voranschlages
 - Allfälliger Nachtrags-Voranschläge
 - Rechnungsabschlusses
- Der **Voranschlag** für das folgende Kalenderjahr und ein allfälliger **Nachtragsvoranschlag** ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen.
- Der **Rechnungsabschluss** für das abgelaufene Kalenderjahr ist spätestens bis Ende Februar der Gemeinde des Pflichtbereichs vorzulegen. Darin ist die bestimmungsgemäße Verwendung der von den Gemeinden erhaltenen Mittel nachzuweisen.

Voranschlag und Nachtrags-Voranschlag

Voranschlag:

- Auflistung der voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen im folgenden Jahr (laufender Betrieb und etwaige Investitionen)
- Planung erfolgt auf Basis von Erfahrungswerten, Indexanpassungen, Richt-Angeboten usw.
- Ist spätestens Ende September der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen

Nachtrags-Voranschlag (nur bei Bedarf):

- Für den Fall das während des Jahres unvorhergesehene Aufwände entstehen (zB unerwartete, größere Reparaturen bei Fahrzeugen oder Geräten), ist bei der Gemeinde ein Nachtrags-Voranschlag einzureichen
- Spätestens bis Ende September

Rechnungsabschluss

- Der Rechnungsabschluss für das abgelaufene Kalenderjahr ist spätestens bis Ende Februar der Gemeinde vorzulegen.
- Darin ist die bestimmungsgemäße Verwendung der von der Gemeinde erhaltenen Mittel nachzuweisen.
- Der Rechnungsabschluss entspricht der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
- Die Einträge haben in zeitlicher Reihenfolge zu erfolgen und sind ordnungsgemäß zu belegen!

Gebarungsgeschäfte durch die Feuerwehr vs. durch die Gemeinde

Gebarungsabwicklung durch die Feuerwehr (Global-Budget)

ODER

Gebarungsabwicklung durch die Gemeinde:

- Werden die Gebarungsgeschäfte der Feuerwehr von der Gemeinde geführt, so ist über die wesentlichen Abwicklungsregeln (zB Bestellvorgänge, Ermächtigungen, Bestätigungen über die sachliche Richtigkeit usw.) eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.
- Werden die Gebarungsgeschäfte von der Feuerwehr besorgt (Global-Budget), ist diese Gebarung im Rahmen des Voranschlages abzuwickeln.

Kassenführung

§ 19 Dienstordnung für öffentliche Feuerwehren – Kassenführung

Der Kassenführer hat nach den Weisungen des Feuerwehrkommandanten und nach Maßgabe der Kommandobeschlüssen:

- Sämtliche Geldgeschäfte zu besorgen
- Die Verwahrung und Verbuchung der Gelder durchzuführen
- Am Schluss des Jahres einen Rechnungsabschluss zu verfassen
- Den Rechnungsabschluss in der Vollversammlung zur Kenntnis zu bringen

Führung der Geldgeschäfte

§ 34 Dienstordnung für öffentliche Feuerwehren - Führung der Geldgeschäfte

- Für die laufende Buchung der Einnahmen und Ausgaben hat der Kassensführer ein Rechenwerk zu Führen → **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung**
- Einnahmen und Ausgaben sind in ihrer zeitlichen Reihenfolge zu erfassen.
- Jede Einnahme und Ausgabe muss ordnungsgemäß belegt sein.
- Das Rechnungsjahr ist ident mit dem Kalenderjahr.
- Werden die Gebarungsgeschäfte der Feuerwehr von der Gemeinde geführt, so ist über die wesentlichen Abwicklungsregeln (zB Bestellvorgänge, Ermächtigungen, Bestätigungen über die sachliche Richtigkeit, ...) eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.
- Werden die Gebarungsgeschäfte von der Feuerwehr besorgt (Global-Budget), ist diese Gebarung im Rahmen des Voranschlages abzuwickeln.

Führung der Geldgeschäfte

§ 34 Dienstordnung für öffentliche Feuerwehren - Führung der Geldgeschäfte:

- Beschaffungen erst nach Beschlussfassung des Feuerwehrkommandos.
- Regelungen zur Beschaffung von zB geringwertigen Gütern ohne vorheriger Beschlussfassung sind zulässig, bedürfen der Festlegung und dem Beschluss des Feuerwehrkommandos.
- Bei unmittelbarer Notwendigkeit darf der Feuerwehrkommandant Beschaffungen selbständig vergeben.
- Alle Zahlungsanweisungen an die Feuerwehrrkasse müssen vom Feuerwehrkommandant gefertigt sein.
- Alle Rechnungsunterlagen sind zumindest 7 Jahre aufzubewahren.

Rechnungsprüfung

§ 35 der Dienstordnung für öffentliche Feuerwehren - Rechnungsprüfung

Zur Kontrolle der Feuerwehrfinanzen werden von der Vollversammlung zwei Mitglieder als Rechnungsprüfer gewählt:


- Ein und dieselbe Person darf dabei höchstens für zwei aufeinander folgende Jahre gewählt werden
- Über Verlangen ist ihnen Einsicht in alle Kassenunterlagen zu geben und sind alle gewünschten Auskünfte zu erteilen
- Die Rechnungsprüfung hat einmal jährlich einen gefertigten Prüfbericht zu verfassen und der Vollversammlung vorzulegen.
- Über Antrag der Rechnungsprüfung ist der Kassenführung durch die Vollversammlung die Entlastung zu erteilen

Rechnungsprüfung

Formular Rechnungsprüfung

inkl. Check-Liste

im Downloadcenter der
Webseite

RECHNUNGSPRÜFUNG gem. §§ 34 und 35 der Dienstordnung für die öffentlichen Feuerwehren Freiwillige Feuerwehr		 OÖ. LANDES FEUERWEHR VERBAND
Allgemeine Daten		
Rechnungsprüfungsbericht für das Jahr: _____		
Datum der Rechnungsprüfung: _____ für den Zeitraum _____ bis _____		
Die Rechnungsprüfung wurde von den gewählten Rechnungsprüfern durchgeführt:		
Name und syBOS-ID: _____		_____
Name und syBOS-ID: _____		_____
Daten zur Rechnungsprüfung		
Die Belege und Kontoauszüge (inkl. Bewegungen auf Sparkonten) lagen		
<input type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> unvollständig vor	<input type="checkbox"/> die Belege sind eindeutig gekennzeichnet und zuordenbar
<input type="checkbox"/> das Rechenwerk (Einnahmen-/Ausgabenrechnung) liegt vollständig vor	<input type="checkbox"/> eine Bargeldkasse ist vorhanden und wurde geprüft	
<input type="checkbox"/> Der vom Kommandanten und Kassenführer unterfertigte Rechnungsabschluss liegt vor und wird diesem Prüfbericht in Kopie angehängt.		
Die Rechnungsprüfung hat		
<input type="checkbox"/> keine Beanstandung ergeben. Alle Aufzeichnungen und die Gebarung wurden im Zeitraum ordnungsgemäß und ordentlich geführt.		
<input type="checkbox"/> folgende Ergebnisse oder Beanstandungen ergeben:		

Sonstige Bemerkungen zur Rechnungsprüfung:		

<input type="checkbox"/> Die Rechnungsprüfer schlagen der Vollversammlung die Entlastung des Kassenführers/der Kassenführerin vor.		
<input type="checkbox"/> Die Rechnungsprüfer können der Vollversammlung keine Entlastung vorschlagen. Der Feuerwehrkommandant wird zur Klärung der Sachlage beauftragt.		
<input type="checkbox"/> Ein weiterer Prüfungstermin ist für den _____ angesetzt.		

Aufsicht

§ 28 Oö. FWG - Aufsicht

Die Freiwillige Feuerwehr steht unter der Aufsicht ihrer Standortgemeinde. Diese hat unbeschadet der nach anderen Gesetzen geltenden Befugnisse das Recht:

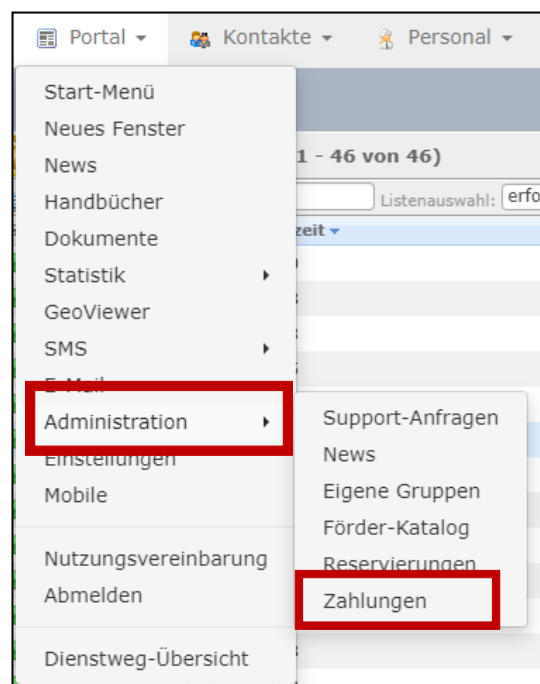
- Die Finanz- und Vermögensgebarung, insbesondere die widmungsgemäße Verwendung öffentlicher Mittel zu überprüfen.
- Die Behebung von Mängeln in der Finanz- und Vermögensgebarung mit Bescheid vorzuschreiben
- Die Behebung von Verstößen gegen gesetzliche oder sonstige Vorschriften mit Bescheid anzuordnen.
- Die Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind verpflichtet, die Standortgemeinde in Ausübung des Aufsichtsrechts in alle Unterlagen Einsicht nehmen zu lassen und die verlangten Auskünfte und Informationen zu erteilen.

Weitere Themen

- Belege für EPS-Zahlungen aus syBOS
- Rechnungslegung an BMI/Polizei

Belege für EPS-Zahlungen aus syBOS

- Belege für EPS-Zahlungen aus syBOS können unter **Portal/Administration/Zahlungen** heruntergeladen werden
- Die jeweilige Zahlung auswählen und den Beleg dazu herunterladen



Rechnungslegung an BMI / Polizei

- In Sonderfällen kommt es vor, dass die Polizei Aufträge aus dem eigenen Ermächtigungsbereich an die Feuerwehr erteilt.
- Eine Rechnungslegung für Leistungen an die Polizei ist grundsätzlich möglich.
- **Nur nach gesondertem Auftrag und mit Abstimmung zur Rechnungslegung!**
- Die Abwicklung erfolgt online über das Unternehmens-Service-Portal (USP)
- Eine Beschreibung wird aktuell ausgearbeitet und in Kürze online zur Verfügung gestellt.

Lehrgang für Schrift- und Kassenführer

- Nächster Lehrgang für Schrift- und Kassenführer:
16. - 17. Juni 2025
- Anmeldungen sind noch möglich!

DANKE FÜR DIE TEILNAHME!